

Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG)

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 29. November 1998

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Art. 2 Geltungsbereich

Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.

Art. 3 Grundsätze

¹ Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

² Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden.

³ Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 4 Abfallarten

a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.

³ Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

b) Sonderabfälle

⁴ Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere

auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

c) Bauabfälle

⁵ Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bauspergutt (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.

Art. 5 Verbote

Verboten sind:

- a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;
 - b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;
 - c) das Verbrennen von Abfällen aller Art.
- Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.

II. Aufgaben der Stadt

Art. 6 Information / Beratungsstelle

¹ Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.

² Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Art. 7 Kompostierung

¹ Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen.

² Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.

Art. 8 Entsorgung

a) Allgemeine Abfuhr

¹ Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfahren. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht.

b) Spezialabfahren / Sammelstellen

² Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfahren zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.

III. Pflichten der Verursachenden

Art. 9 Ablieferung

¹ Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfahren, Spezialabfahren und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

² Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.

³ Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im übrigen das übergeordnete Recht.

Art. 10¹ Hauskehricht

¹ Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen.

² Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.

³ Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.

⁴ Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.

Art. 11 Wertstoffe

¹ Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.

² Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.

³ Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.

Art. 12 Sonderabfälle

Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

¹ Fassung von Abs. 4 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 838) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt

Art. 13 Bauabfälle

¹ Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden.

² Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.

IV. Finanzierung

Art. 14 Grundsatz

¹ Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung sind mit Grund- und Gebindegebühren zu decken.

a) Grundgebühren

² Die Grundgebühren werden von allen Einwohnerinnen und Einwohnern ab erfüllttem 18. Lebensjahr und von Betrieben abgestuft nach Anzahl der Arbeitsplätze erhoben. Während einer vom Gemeinderat festzulegenden Übergangsfrist können sie ganz oder teilweise aus allgemeinen Mitteln (Gemeinlastprinzip) finanziert werden.

b) Gebindegebühren

³ Die durch die Grundgebühren nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung, mindestens jedoch die Verbrennungskosten, werden mit Gebindegebühren finanziert.

Art. 15 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig sind das Einsammeln und die Entsorgung von Hauskehricht und Sperrgut.

² Das Einsammeln und Verwerten von Wertstoffen und Sonderabfällen sowie die Entgegennahme von inerten Bauabfällen können ebenfalls der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 16 Gebührentarif

Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist von ihm periodisch anzupassen.

V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 17 Vollziehungsverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.

Art. 18 Strafbestimmungen a) Busse und Verweis

¹ Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.– bestraft.

² Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1000.– nicht übersteigt.

³ Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.

⁴ In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.

⁵ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 19 b) Juristische Personen usw.

¹ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

Art. 20 c) Vorbehalt

Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 21 Wiederherstellung / Ersatzvornahme

¹ Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

² Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.

Art. 22 Rechtsmittel¹

¹ Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

² Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

VI. Schlussbestimmung

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.

Art. 23a² Übergangsbestimmungen

Für die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens von Art. 10 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.

Art. 24 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.³

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. November 2008. Vom Stadtrat mit Beschluss vom 15. Dezember 2008 (SRB 838) und nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt

³ Mit Beschluss des Stadtrates vom 8. Februar 1999 auf den 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt